

Anhang 1 zu RRB vom 27. September 2011

Einwohnergemeinde Wisen: Genereller Entwässerungsplan (GEP), Abwasserdruckleitung nach Läufeufingen / Genehmigung Nutzungsplanungen / Erteilung der für die Bauprojekte erforderlichen Nebenbewilligungen

Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung

Der Einwohnergemeinde Wisen wird gestützt auf die in den Erwägungen unter Abschnitt 2.4.2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründung für den Abbruch aller im Bauverbotsbereich des Dorfbaches bestehenden Objekten, die bei der Aufhebung bzw. Umfunktionsierung der ARA zu einem Mischwasserbecken nicht mehr benötigt werden, sowie für die Erstellung aller hierfür erforderlichen neuen Bauten und Anlagen, die ganz oder teilweise in das Areal bzw. in den Bauverbotsbereich des Baches zu liegen kommen, die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:

- Die eingereichten Pläne der Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Bahnhofquai 2, 4601 Olten, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die ausführende Bauunternehmung ist über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/wasser/328_mb_01.pdf) des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Bei den Abbruch- und Aushubarbeiten darf weder Abbruch- noch Aushubmaterial in das Profil des Dorfbaches gelangen. Trübungen des Dorfbaches sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Der Wasserabfluss des Dorfbaches ist jederzeit, insbesondere auch während der Bauzeit, zu gewährleisten.
- Der Graben für die zum Dorfbach führende Entlastungsleitung ist in minimaler Breite auszuführen.
- Das Rohr der Entlastungsleitung ist bündig mit der Bachböschung abzuschrägen und in einem Winkel von ca. 30° - 45° in den Bach zu führen. Zum Schutz vor Erosion muss der Auslaufbereich der Einleitung lokal, ohne Beton, gesichert werden.
- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau, U. Harder, Tel 032 627 26 89) ist vor Verlegung der Entlastungsleitung zur Besichtigung der Einleitungsstelle und zur Absprache der Gestaltung des Auslaufes sowie zur Sicherung des Bachprofils im Auslaufbereich beizuziehen.
- Bei der Unterquerung des eingedolten Dorfbaches ist zwischen der Eindolung und dem Scheitel der Rohrleitungen eine Überdeckung von mindestens 1.00 m einzuhalten.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten ist das Ufer des Dorfbaches im gesamten Baubereich wieder in Stand zu stellen.

- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Einwohnergemeinde Wisen mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- Die Einwohnergemeinde Wisen haftet für alle Folgen, die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten sowie aus dem Bestand der Objekte bzw. aus der Wassereinleitung in den Dorfbach ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Objekten entstehen.
- Werden am Dorfbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen (z. B. Gewässeraufwertungs- oder Hochwasserschutzmassnahmen) vorgenommen, so hat die Einwohnergemeinde Wisen alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Objekte wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.